

Z e u g n i s

Oeffentliche Auflage: 28. SEP. 1954 - 18. OKT. 1954
Publikation Amtsblatt: 28. SEP. 1954
Publikation Stadtanzeiger: 28. SEP. 1954 + -2. OKT. 1954
Gemeindeabstimmung vom 10. DEZ. 1955 / 11. DEZ. 1955
Ergebnis: 21'793 Ja 4'475 Nein

Bern, - 7. JAN. 1956

Der Stadtschreiber:

Wullen



Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmansrechten.

....., GEN. S. 1801. 1950.....

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatschreiber:

Johann Knecht



846

Sonderbauvorschriften
zum
Alignementsplan Schöneegg
(Plan Nr. 3026 vom 19. Aug. 1955)

Art. 1. Wirkungsbereich

Die nachfolgenden Sonderbauvorschriften finden Anwendung auf die im Alignementsplan Schöneegg durch gestrichelte schwarze Linien umrandeten Felder A und B.

Art. 2. Sonderbauvorschriften für das Feld A

Im Gebiet zwischen Landoltstrasse-Schöneeggterrasse-Wabernstrasse und der nördlichen Grenze der Parzelle 1099:

"In Aufhebung der Vorschriften über die zulässige Gebäudehöhe und Geschoszahl ~~gemäss~~ Bauordnung dürfen die Dachfirste in diesem Gebiet die Höhenkote 536.90 erreichen, aber nicht überschreiten.

Unterhalb des Raumes, der nach oben von der Kote 536.90 begrenzt wird, dürfen Gebäude mit maximal 6 Geschossen errichtet werden. Mit Ausnahme der Heizungskamine dürfen keine Teile des Daches oder der Dachaufbauten über diese Kote hinaufragen.

Die Dächer sind abzuwalmen und mit engobierten Ziegeln einzudecken."

Art. 3. Sonderbauvorschriften für das Feld B

Im Gebiet zwischen der Seftigenstrasse, der Wabernstrasse und der nordwestlichen Marche der Parzellen 680, 3382 und 3383:

" Das Gebiet wird nach Massgabe der im Alignementsplan eingetragenen Bauklassengrenze den Bauklassen III und V im Sinne der Bauordnung von 1928 zugeteilt. Es sind also 4, resp. 3 Geschosse plus ausgebautes Dach zulässig. Der Eckbau darf in dem im Plan dargestellten Umfange 5 Geschosse und eine entsprechende Gebäudehöhe über der Seftigenstrasse erhalten."

Art. 4. Stellung zur Bauordnung

Soweit in diesen Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der städtischen Bauordnung Anwendung.

Bern, den 19. Aug. 1955

Der städt. Baudirektor I:

Gegenmigt durch den
Gemeinderat der Stadt Bern

Bern, den - 5. Okt. 1955

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:
In Vertretung.

Freimüller

Der Stadtschreiber:

Nusser



Sonderbauvorschriften
zum
Alignementsplan Schöneegg
(Plan Nr. 3026 vom 19. Aug. 1955)

Art. 1. Wirkungsbereich

Die nachfolgenden Sonderbauvorschriften finden Anwendung auf die im Alignementsplan Schöneegg durch gestrichelte schwarze Linien umrandeten Felder A und B.

Art. 2. Sonderbauvorschriften für das Feld A

Im Gebiet zwischen Landoltstrasse-Schöneeggterrasse-Wabernstrasse und der nördlichen Grenze der Parzelle 1099:

"In Aufhebung der Vorschriften über die zulässige Gebäudehöhe und Geschoszahl gemäss Bauordnung dürfen die Dachfirste in diesem Gebiet die Höhenkote 536.90 erreichen, aber nicht überschreiten.

Unterhalb des Raumes, der nach oben von der Kote 536.90 begrenzt wird, dürfen Gebäude mit maximal 6 Geschossen errichtet werden. Mit Ausnahme der Heizungskamine dürfen keine Teile des Daches oder der Dachaufbauten über diese Kote hinaufragen.

Die Dächer sind abzuwalmen und mit engobierten Ziegeln einzudecken."

Art. 3. Sonderbauvorschriften für das Feld B *

Im Gebiet zwischen der Seftigenstrasse, der Wabernstrasse und der nordwestlichen Marche der Parzellen 680, 3382 und 3383:

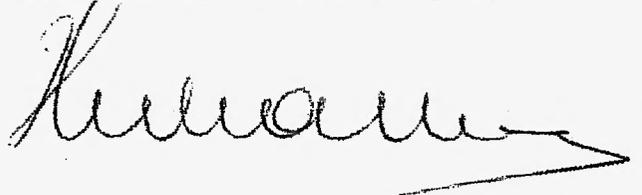
"Das Gebiet wird nach Massgabe der im Alignementsplan eingezeichneten Bauklassengrenze den Bauklassen IVA und IIIA zugeteilt. Es sind also 4, resp. 3 Geschosse plus ausgebautes Dach zulässig. Der Eckbau darf in dem im Plan dargestellten Umfange 5 Geschosse und eine entsprechende Gebäudehöhe über der Seftigenstrasse erhalten."

Art. 4. Stellung zur Bauordnung

Soweit in diesen Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der städtischen Bauordnung Anwendung.

Bern, den 19. Aug. 1955
15. März 1956.

Der städt. Baudirektor I:



* Neu-Formulierung nach Inkraftsetzung der neuen Bauordnung, gemäss Art. 351.